

# FeuerTrutz Brandschutzkongress 2023

## Kongresszug 3 (Block C): Bauproduktenrecht und Normung

---

Donnerstag, 22. Juni | 10:00 Uhr:

### ***MVV TB Ausgabe 2023-1: Was ändert sich?***

*von Johanna Bartling*

Die Landesverwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen konkretisieren die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnungen und sind weitgehend an der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) orientiert, in manchen Bundesländern auch mit ihr identisch. 2023 erscheint eine neue Fassung der MVV TB, in der einige Änderungen in den Abschnitten erfolgt sind, die aus Sicht des Brandschutzes wesentlich sind.

Der Vortrag stellt die wesentlichen Änderungen in der MVV TB in Bezug auf den Brandschutz vor, die sich mit der Ausgabe 2023/1 gegenüber der Ausgabe 2021/1 ergeben.

Donnerstag, 22. Juni | 10:45 Uhr:

### ***Verzichtserklärung oder Duldung von Bauprodukten ohne Nachweis durch Oberste Bauaufsicht***

*von Knut Czepuck*

Ver- und Anwendbarkeitsnachweise sind wie ein Buch mit sieben Siegeln. Welchen Nachweis brauche ich für welches Produkt? Welchen Nachweis brauche ich für welche Bauart? Was mache ich, wenn ich einen Nachweis habe, in der Praxis jedoch nicht alle Bestimmungen des Nachweises einhalten kann oder will?

Hier fängt oftmals das große Rätselraten an, das auch ein Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten ist. Sprachlich ist man dann gerne in dem Bereich „nicht-wesentliche Abweichung“. Aber es könnte doch auch eine „Duldung“ in Betracht kommen.

Welche Beständigkeit hat welcher Weg? Wie kann man erkennen, auf welchem Pfad man zu einer Rechtssicherheit kommt. Es ergibt sich auch mit der Frage des „Bestandsschutzes“ ein Problem, ob behördlich bei Verwendung von Bauprodukten ohne Verwendbarkeitsnachweisen eingegriffen werden kann und darf. Was passiert, wenn es keine Bauartregel gibt?

Im Vortrag werden anhand der Vorschriften der Musterbauordnung zu den Bauprodukten Herangehensweisen vorgestellt, um mit guten Produkten und guten Ideen, benutztem Sachverstand rechtssicher Gebäude errichten zu können.

Donnerstag, 22. Juni | 12:00 Uhr:

## ***Anschlüsse von Balkonen, Laubengängen und Wintergärten – Anforderungen und Nachweise***

*von Dr. Sebastian Hauswaldt*

Die wichtigste Funktion von Plattenanschlüssen ist die Tragfähigkeit. Werden kalte Außenbauteile angeschlossen, sollten sie außerdem möglichst wenig Wärme leiten. Die Mindestanforderung der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bodenplatten von Balkonen, Laubengängen oder Wintergärten hingegen richtet sich nach der Funktion im Brandfall sowie der Gebäudeklasse. An Balkone werden beispielsweise nur Anforderungen gestellt, wenn sie sich hinter der Außenwand befinden und/oder wenn sie im Brandfall der Personenrettung dienen.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit wird gemäß der Brandprüfnorm für Decken, DIN EN 1365-2, überprüft und die Anwendbarkeit in Deutschland in allgemeinen Bauartgenehmigungen unter Berücksichtigung der Brennbarkeit erteilt. D.h. es gibt Plattenanschlüsse, die über 90 Minuten Brandbeanspruchung tragend und raumabschließend sind, die aber nicht als feuerbeständig gelten.

Der Vortrag soll helfen, die notwendige Feuerwiderstandsfähigkeit von Plattenanschlüssen zu erkennen und so sichere, aber möglichst wärmisolierende und einfach zu verarbeitbare Anschlüsse auswählen zu können.